

Nichach - Friedberger Wochenblatt.

Preis: vierteljährig 30 fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 fr. berechnet.

Sonntag

N^o 44.

30. Oktober 1859.

Bekanntmachung.

In Folge hoher K. k. Regierungsvorschrift vom 12. Juni 1856 Nro. 20.182 wird beim Beginne des Etats-Jahres 1859/60 Nachstehendes zur allgemeinen Kenntnissnahme und Darnachtung bekannt gemacht.

1) Jede Parthei ist verpflichtet, die von ihr bei Gericht veranlaßten Taxen unaufgefordert zu berichtigen; wer daher die schuldigen Taxen nicht sogleich nach beendigter Verhandlung oder für auswärts vorgenommene Verhandlungen oder zugestellte Verfügungen nicht binnen längstens 3 Tagen

beim Taxamte erlegt, wird sofort auf seine Kosten zur Zahlung angemahnt, und nach fruchtlosem Ablaufe von weiteren 8 Tagen um gerichtliche Execution angerufen.

2) Auswärtige im Landgerichtsbezirke nicht wohnende Partbeien haben nach Maßgabe der Gerichtsordnung Cap. V § 8, Nro. 9 Insinuations-Mandate dahier zu bestellen, und werden im Nichtbefolgungs-Falle von dem königl. Bezirksgerichte hiezu gezwungen verhalten werden. Da nun diese Insinuations-Mandate nach den bestehenden Verordnungen, insbesondere nach dem k. Appellationsgerichte von Oberbayern vom 29. April 1827 (Intell.-Bl. S. 275) und vom 20. Jänner 1835 (Int.-Bl. S. 120) für ihre Vollmachtgeber bei der Empfangnahme der gerichtlichen Decrete die Taxen zu bezahlen haben, so werden letztere auch nur von jenen erhoben, welchen es dagegen überlassen bleiben muß, sich von ihrer Parthei zu diesem Behufe entsprechende Vorschüsse zu verschaffen.

3) Die Taxzahlung hat in der Regel nur beim Taxamte selbst zu geschehen, und wird dieselbe von dem k. Taxbeamten selbst quittirt, und zwar regelmäßig in den angeordneten Tax-Quittungs-Büchern, welche

der Buchbinder Dettl dahier vorrätzig hält.

Ausnahmeweise ist durch hohe Regierungsvorschrift vom 12. Juni 1856 Nro. 20.182 gestattet worden, daß Taxen für zuzustellende Decrete an den Gerichtsboten bezahlt werden dürfen, welcher übrigens seine Ermächtigung zur Tax-Erhöhung durch die sofortige Ausbändigung der amtl. Quittung nachzuweisen hat. — Nur gegen Empfangnahme taxamtlicher Quittungen können Taxzahlungen an das Boten-Personal gültig gemacht werden und darf dasselbe außer dem in der Quittung abquittirten Betrage keine weitere Gebühr erheben.

Der Magistrat der Stadt Nichach und die Gemeindevverwaltungen werden hiezu aufgefordert, Vorstehendes im Gemeindebezirke zur Wissenschaft und Darnachtung geeignet bekannt zu machen.

Nichach, 23. Oktbr. 1859.

Taxamt des k. Bezirksgericht Nichach.

Stadler, k. Taxbeamter.

Bekanntmachung.

Schreiner gegen Frauenholzer wegen Hypothekforderung.

Auf Antrag eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen des Leonhard und der Juliana Frauenhofer, Güttersbekeute zu Nichach der Zwangsversteigerung unterstellt und ist hiezu Termin auf

Mittwoch den 30. Novbr. d. Js., Vormittags 10—12 Uhr im Bureau Nro. 27/II. des Einzelrichteramtes angesetzt.

Das Anwesen besteht: Lit. A. aus einem Wohnhause zu Nichach Nro. 217

mit Stall und Stadel zu 16 Dez., dann Grasgarten Pl.-Nr. 950a u. b zu 84 Dez.

Lit. B 1) Steuerdistrikt Michach
Pl.-Nr. 2717b der f. g. Wiegenacker zu 4 Tagw. 21 Dez.

2) Steuerdistrikt Bernbach
Pl.-Nr. 1477a u. b pr. 3 Tagw. 40 Dez. Aecker und Wiesen f. g. Rohrbreitl.

Lit. A Gemeintheile
3) Steuerdistrikt Oberwittelsbach
Pl.-Nr. 125a zu 98 Dez. Wiese

" " 130a u. b Aecker u. Wiese zu 78 Dez.
Lit. B Ausbruch aus dem Jungbrennhof Pl.-Nr. 560b f. g. Kuchlwiese zu 71 Dez.

Dieses Gesamtanwesen hat einen Werth nach der jüngst erhobenen Schätzung von 6267 fl. 30 kr. und ist mit 3400 fl. Hypothekkapitalien, dann 320 fl. Zinsen und Kostenkaution belastet, die Gebäude sind mit 3100 fl. in der Affekuranz versichert, und haben auf diesem Anwesen:

6 fl. 34 fr. 5 hl.	Gefrellsbodenzins,
2 " 33 " 5 "	31jährige Annuität,
2 " 9 " 1 pf.	Bodenzins zur Ablösungskassa,
1 " 37 " — "	Grundsteuer,
— " 35 " — "	Haussteuer.

Das Verfahren bei der Versteigerung richtet sich nach § 64 des Hypotheken-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Proz.-Ges. vom 17. Novbr. 1837.

Dem Gerichte unbekannte Personen haben sich, wenn sie zur Steigerung zugelassen werden wollen, durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Michach den 15. Oktbr. 1859.

Kgl. Bezirksgericht als Einzelrichteramt.

Der kgl. Direktor.

Ebenhöch.

Bekanntmachung.

An die Stiftungs- und Gemeindeverwaltungen.
Revision der Gemeinde- und Stiftungsgerechnungen pro 1858/59 betr.

Sämmtliche Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, mit Ausnahme der Stadt Michach, werden hiezu angewiesen, ihre Rechnungen für das Etatsjahr 1858/59 vorschriftsmäßig bis längstens 1. Januar 1860 an das unterfertigte Landgericht einzusenden. Zugleich sind auch die Grunderats- und die vollständig ergänzten Inventarien in Vorlage zu bringen.

Die sämigen Verwaltungen haben die Abordnung eines Wärtboten auf ihre Kosten zu gewärtigen. Michach, am 20. Oktbr. 1859.

Königliches Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Untersuchung gegen Anton Kügler, Gürtler von Schönleiten und Consorten wegen Erzesses und Uebertretung der Polizeistunde betr.

Durch rechtskräftigen landgerichtlichen Beschluss vom 29. v. Mts. ist dem Gürtler Stephan Lindermayer von Oberach der Besuch aller Wirthshäuser des Landgerichtsbezirkfies bis zum 20. Jänner 1860 verboten.

Der Stadtmagistrat Michach und sämmtliche Lokal-Polizeibehörden des unterfertigten Landgerichts werden angewiesen, Vorstehendes sämmtlichen in ihren Bezirken befindlichen Wirthen geeignet mit dem Beifügen bekannt zu geben, daß Diejenigen, welche genannten Stephan Lindermayer in ihren Wirthslokalitäten aufnehmen, eine Strafe von 1—10 fl. treffen würde.

Michach, 22. Oktbr. 1859.

Königliches Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

An sämmtliche kgl. Pfarrämter des Gerichtsbezirkfies.

Die kgl. Pfarrämter werden an die schleunige Einsendung der tabellarischen Uebersichten der Geburten und Sterbefälle pro 1858/59 an das k. Physik. dahier, wie sie nach dem Regierungsverordnen vom Jahre 1858 — Kreisamtsbl. Nr. 49, S. 971 gefordert sind, erinnert.

Michach, den 25. Oktbr. 1859.

Kgl. bayer. Landgericht.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Mitterhuber gegen Helfer pet. deb.

Im Orte Petersdorf werden durch den dortigen Gemeindevorsteher am

Donnerstag, 10. I. Mts.

Vormitt. 10 Uhr

zwei Rube an den Meistbietenden gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, was Kaufsliebhabern, hiemit bekannt gegeben wird.

Michach, 22. Oktbr. 1859.

Königl. Landgericht Michach als Einzelrichteramt.

Wimmer.

Bekanntmachung.

Fromm gegen Gutmann pet. deb.

Am Mittwoch den 9. November, Früh 10 Uhr wird im Orte Irshenhofen durch den Gemeindevor-

stieber von Heretshausen ein Pferd im Werthe von 125 fl. öffentlich an den Meistbietenden versteigert, was hiemit bekannt gemacht wird.

Nachach, den 20. Oktbr.

Kgl. Landgericht Nachach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

In dem Hölzchen zwischen Oberbuch und Unwitzelsbach wurde ein noch ganz neuer Schubkarren aufgefunden, der wahrscheinlich gestohlen ist. Wer das Eigenthumsrecht an demselben nachzuweisen vermag, kann denselben dahier in Empfang nehmen.

Nachach, den 19. Oktbr. 1859.

Kgl. Landgericht Nachach.

Wimmer.

Bekanntmachung.

In Folge des allgemeinen Ausschreibens der kgl. Regierung von Oberbayern Kammer der Finanzen vom 12. Juni 1856 „die Perception und Quittirung landgerichtlicher Taxen betr.“ wird bekannt gegeben, daß an das Gerichtsdienpersonal Taxzahlungen nur gegen Empfangnahme förmlicher von unterfertigter Stelle gefertigter Quittungen gültig gemacht werden können und außer dem in der Quittung abquittirten Betrage vom Gerichtsdienpersonal keine weitere Gebühr für Gänge, Execution und dgl. erhoben werden darf.

Nachach, 20. Oktbr. 1859.

Taxamt des kgl. Landgerichts Nachach.

Lachner.

Bekanntmachung.

An den Magistrat Friedberg und sämtliche Gemeindeverwaltungen.

Die Kostkinder betr.

Wer ein Kind in Kost und Pflege aufzunehmen wünscht, hat die Bewilligung des kgl. Landgerichtes zu erheben, und dem deßfalligen Gesuche

- a) ein Zeugniß der Gemeindeverwaltung und Armenpflege über den Leumund und die sonstigen zur ordentlichen Pflege und Erziehung eines fremden Kindes erforderlichen Eigenschaften der Pflegeältern,
- b) den vorschriftsmäßig gefertigten Heimathschein des Kindes, dann
- c) die Einwilligung des Vormundes und der Vormundschaftsbehörde desselben und
- d) den Nachweis über die Bestreitung des erforderlichen Kostgeldes beizulegen.

Es ist dieß in den Gemeinden bekannt zu machen, und werden die Vorstände angewiesen dafür Sorge zu tragen, daß nur solche Kostkinder geduldet werden, de-

ren Pflegeältern die landgerichtliche Bewilligung nachgesucht und erhalten haben. Die Verzeichnisse hierüber sind wie bisher zu führen, und evident zu halten.

Bei jenen, welche bereits Kostkinder haben ist die nachträgliche Genehmigung zu erholen.

Wurden Kostkinder vorgeschunden, bei welchen obige Vorschriften nicht erfüllt sind, so müßte man sowohl gegen die Gemeindevorsteher als gegen jene Personen, welchen die unbefugte Annahme zur Last liegt, einschreiten.

Friedberg, 25. Oktbr. 1859.

Königl. Landgericht Friedberg.

W i d d e r.

Privat-Anzeigen.

Capitalien

zu jeder beliebigen Größe besorgt stetsfort, das Commissions-Bureau

Hugo Höfle,

Deminikanergasse A. 63 in Augsburg.

Kapital-Offert.

175 fl. sind bei der Marktgemeinde Inchenhofen zu 4 Prozent auszuleihen.

Anzeige.

Unterzeichneter macht sämtlichen Vorstehern, alle Pferdebesitzern, bekannt, daß er Dienstag den 8. November, früh 10 Uhr beim Unterbräu in Minding Hengste kastriert.

Reßhofer,

Thierarzt in Minding.

Anzeige.

Unterzeichneten ist ein brauner Hühnerhund mit weißer Kehle abhanden gekommen. Er geht auf den Ruf „Tiras.“

Der Ueberbringer erhält eine gute Belohnung.

G. Veb,

Posthalter in Oberzeitelbach.

Ein Kirchenstuhl in der Pfarrkirche Friedberg, für Herr u. Frau ist zu verkaufen. D. N. in der Buchdruckerei in Friedberg.

In nächstkommender Woche finden folgende öffentliche Verhandlungen beim kgl. Bezirksgericht Nachach statt.

Donnerstag den 3. Novemb., Vormitt. 9 Uhr. Untersuchung gegen Johann Eier und Martin Röll von Adelshausen, wegen Diebstahls Verbrechen.

Am nemlichen Tag, Vormitt. 10 Uhr. Untersuchung gegen Anna Maria Cuba von Nied, wegen Diebstahls-Vergehen.

